

AMTSBLATT STADT GRIMMA



13. Jahrgang

17./18. Mai 2008

5. Ausgabe

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl **zum Bürgermeister** in der Stadt Grimma am **Sonntag, dem 08. Juni 2008**.

Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages	Bewerber (Familiename, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
Berger	Berger, Matthias	Bürgermeister	1968	Fährweg 3, 04668 Großbothen

Es kann jede wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Hans Winkler

Stellvertretender Bürgermeister
Grimma, 15. Mai 2008

Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung zur Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Kreistag, zum Landrat und zum Bürgermeister (Amtsblatt der Stadt Grimma vom 19./20. April 2008)

Der Punkt 5., Satz 3 der o.a. Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 06. Juni 2008, **16.00 Uhr** und für die etwaige Neuwahl bis zum Freitag, 20. Juni **16.00 Uhr** im Wahlbüro der Stadt Grimma, im Markt 15 (Zugang über Marktgasse 2), 04668 Grimma mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Matthias Berger
Bürgermeister

Grimma, 15. Mai 2008

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Entscheiden in der Stadt Grimma

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) hat der Stadtrat Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 24. April 2008 die nachfolgende Entschädigungssatzung Wahlen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung ist für nachfolgende Wahlen und Entscheide in der Stadt Grimma anzuwenden:
 - a) Wahlen zum Europäischen Parlament
 - b) Wahlen zum Deutschen Bundestag
 - c) Wahlen zum Sächsischen Landtag
 - d) Kreistags- und Landratswahlen
 - e) Stadtrats-, Ortschaftsrats und Bürgermeisterwahlen
 - f) Volks- und Bürgerentscheide

2. Diese Satzung gilt ausschließlich für ehrenamtlich Tätige, die für die Stadt Grimma für die Gemeinden festgelegte Aufgaben aus der jeweiligen zur Anwendung kommenden Wahlgesetzgebung wahrnehmen.

Die betreffenden Wahlorgane müssen dabei ihren Sitz in Grimma haben.

Ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung sind:

- a) der/ die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in sowie die Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Grimma bei den entsprechenden Kommunalwahlen
 - b) der/die Vorsitzende von Wahlvorständen, dessen/deren Stellvertreter/in sowie die Beisitzer/innen der Wahlvorstände
3. Wirken ehrenamtlich Tätige gleichzeitig bei der Vorbereitung und Durchführung mehrerer Wahlen mit, so sind hieraus keine Ansprüche auf Einzelentschädigung ableitbar.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 4 Stunden 6,00 €
 - b) mehr als 4 Stunden 20,00 €

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
2. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des ehrenamtlich Tätigen maßgebend.
3. Die Entschädigung für eine mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen den Höchstsatz nach § 2 Abs. 2 b nicht übersteigen.

§ 4 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige haben neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Anspruch auf eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die jeweilige Wahl getroffenen gesetzlichen Regelungen. Beim Zusammentreffen mehrerer Wahlen zum gleichen Termin findet die für die ehrenamtlich Tätigen jeweils günstigere Regelung Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am **01. Juni 2008** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Entschädigungssatzung einschließlich Änderungen außer Kraft.


Matthias Berger
Bürgermeister

Grimma, 25. April 2008

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Entschieden in der Stadt Grimma, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Matthias Berger
Bürgermeister

Grimma, den 15.05.2008



Impressum: Kostenlose Zustellung und Verteilung
Herausgeber: Stadtverwaltung Grimma, Markt 16/17,
04668 Grimma
Redaktion: Frau Jana Kutscher 034 37/ 98 58 230
Telefax: 98 58 226
www.grimma.de, email: info@stadt-grimma.de

Satz und Druck, Anzeigenannahme und Vertrieb:
Druckerei Bode GmbH
Domplatz 12, 04808 Wurzen
Tel. (03425) 90 54 3, Fax (03425) 90 54 55
Weberstraße 32, 04668 Grimma
Tel. (03437) 91 12 07, Fax (03437) 91 12 71